

ÄNDERUNG DES STEUERGESETZES

ANTRAG DER SP-FRAKTION ZUR 2. LESUNG

VOM 16. MAI 2008

Gemäss § 56 der Geschäftsordnung des Kantonsrates stellt die SP-Fraktion zur 2. Lesung der Änderung des Steuergesetzes folgende **Anträge**:

§ 31^{bis}

c) Abzug für Fremdbetreuungskosten

Von den um die Abzüge gemäss § 25 bis § 31 reduzierten Einkünften können für jedes Kind unter 16 Jahren, für das ein Abzug gemäss § 33 Abs. 1 Ziff. 2 geltend gemacht werden kann, die effektiv anfallenden Betreuungskosten durch Dritte abgezogen werden. Der Abzug wird nur gewährt, sofern das Reineinkommen den Betrag von Fr. 90'000.- nicht übersteigt sowie

- für Alleinerziehende
- wenn ein Elternteil erwerbsunfähig oder in Ausbildung ist
- wenn beide Elternteile erwerbstätig sind
- wenn der betreuende Elternteil infolge Krankheit oder Unfall in der Familie nicht in der Lage ist, die Betreuung der Kinder wahrzunehmen.

Bis zu einem Reineinkommen von 70'000 Franken kann die steuerpflichtige Person wahlweise die effektiv anfallenden Betreuungskosten durch Dritte oder den Eigenbetreuungsabzug gemäss § 33 Abs. 2 geltend machen.

§ 33

Sozialabzüge

² aufgehoben

^{2^{bis}} Für jedes am Ende der Steuerperiode weniger als 16 Jahre alte Kind, für das ein Abzug gemäss Abs. 1 Ziff. 2 geltend gemacht werden kann, können 3'000 Franken für die eigene Betreuung abgezogen werden. Der Abzug wird nur gewährt, sofern das Reineinkommen den Betrag von 70'000 Franken nicht übersteigt.

^{2^{ter}} Eine Kumulation des Eigenbetreuungsabzuges gemäss § 33 Abs. 2^{bis} und des Fremdbetreuungsabzuges gemäss § 31^{bis} ist nicht möglich.

§ 34

Anpassung an die Teuerung

¹ Die Abzüge gemäss § 30 Bst. g und h, § 31^{bis}, § 33 Abs. 1 und 2^{bis} sowie § 44 werden der Teuerung angepasst.

Begründung:

Kantonsrat Alois Gössi forderte in einer Motion vom 15. Oktober 2007, dass effektiv ausgewiesene Fremdbetreuungskosten bei Kindern abgezogen werden können und zwar nicht mehr in der Form eines Sozialabzuges, sondern neu als Allgemeiner Abzug. Diese Motion wurde materiell vom Regierungsrat nicht mehr behandelt, sondern als einfacher Antrag an die Kommission Änderung Steuergesetz überwiesen, da die Motion nach dem Bericht vom Regierungsrat zur Änderung des Steuergesetzes eingereicht wurde. Die Kommission lehnte diesen Antrag ab. Sie machte geltend, dass unklar sei, ob beide Ehegatten (voll) arbeiten müssen, ob ein Totalpensum von weniger als 200 % zu einer Kürzung führen würde, wie bei Arbeitslosigkeit und Invalidität zu entscheiden sei, ob auch die Kosten für die Fremdbetreuung am Abend („Babysitter“) oder für eine „Nanny“ abziehbar wären. Mit den vorgeschlagenen Änderungen sind die Bedingungen klar definiert für die Abziehberechtigung. Diese Bedingung lehnt sich an das sogenannte Steuerpaket 2001 an, wo die gleiche Auflistung der Bedingungen geplant war.

Den Bedenken der Kommission wird mit den obigen Anträgen Rechnung getragen. Vor der letzten Steuergesetzrevision gab es noch keinen Eigenbetreuungsabzug. Der mögliche Abzug bei den Fremdbetreuungskosten konnte dazumal von der Steuerverwaltung umgesetzt werden, bei der geforderten Änderung sollte dies also auch problemlos möglich sein. Zur Umsetzung unseres Antrages müsste mit einem Reineinkommen I (vor Abzug Fremdbetreuungskosten) resp. Reineinkommen II (nach Abzug Fremdbetreuungskosten) gearbeitet werden. Verschiedene Kantonale Gesetze, z.B. die individuelle Prämienverbilligung, Stipendien, Landwirtschaftsbeiträge, basieren auf dem Reineinkommen. Inskünftig soll dann das Reineinkommen II als Basis genommen werden.

Die ursprüngliche Forderung von Kantonsrat Alois Gössi ist übrigens kein Unikum mehr in der Schweiz: der Kanton Uri will dies bei ihrer laufenden Steuergesetzrevision ebenfalls umsetzen, dies beantragte der Urner Regierungsrat.

Unser Antrag fördert die Berufstätigkeit beider Ehegatten: Im Moment wird dies noch bestraft, da die Fremdbetreuungskosten nur bis zu Fr. 3'000.- und bis zu einem Reineinkommen von Fr. 70'000.- abgezogen werden können. Alles andere geht zu Lasten der Eltern/Erziehungsberechtigten. Die Fremdbetreuungskosten schwächen also die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, was steuerlich in Zukunft vermehrt berücksichtigt werden sollte.

Diese Änderungsanträge müssen auch im Gesamtkontext der Änderung des Steuergesetzes betrachtet werden. Der absolut grösste Teil der Steuererleichterungen kommt den juristischen und den vermögenden natürlichen Personen zu Gute. Für die wenig Verdienenden/Besitzenden und den Mittelstand fällt, wieder einmal mehr, eine Änderung des Steuergesetzes sehr sehr bescheiden aus. Mit unserem Antrag besteht die Chance, korrigierend in dieses Ungleichgewicht einzuwirken.